

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 229/2024
--	------------------------

Betreff:

Änderung des Regionalplans Münsterland - Stellungnahme des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Stellungnahme des Kreises Warendorf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 11.10.2024 wurde der Kreis Warendorf als Träger öffentlicher Belange durch die Bezirksregierung Münster aufgefordert, im Rahmen einer zweiten Beteiligung zur Änderung des Regionalplans Münsterland, eine Stellungnahme abzugeben. Durch die notwendige Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) wurde die erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich.

Der Regionalrat Münster hatte zuvor in seiner Sitzung am 23. September 2024 den überarbeiteten Planentwurf und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen. Bei der Überarbeitung des Planentwurfes, die u. a. zu einer Änderung der planerischen Ziele und Grundsätze geführt hat, wurden die Ergebnisse der ersten Beteiligung und der Erörterungen berücksichtigt.

Der überarbeitete Planentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen samt Begründung, Erläuterungskarten, Dokumentationsbögen, Umweltbericht und Anlagen) kann in der Zeit vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 09. Dezember 2024 auf verschiedenen Internetseiten eingesehen werden.

In dem o. g. Veröffentlichungszeitraum besteht die Gelegenheit, zum überarbeiteten Planentwurf in Bezug auf die nach der ersten Beteiligung vorgenommenen Änderungen eine Stellungnahme abzugeben. Nur die Änderungen sind Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise sollen sich daher auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränken.

Die Bereiche, die nach der ersten Beteiligung zeichnerisch geändert wurden, sind in den „Änderungskarten“ farblich hervorgehoben. Textliche Änderungen sind in den jeweiligen Dokumenten ebenfalls farblich hervorgehoben.

Da der Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Unterlagen (28.10.2024) und dem Versand der Einladung zum Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (11.11.2024) zu knapp war, um die umfangreichen Planunterlagen sowie die Änderungen zum 1. Entwurf zu sichten, bewerten und abzustimmen, wird die Stellungnahme direkt dem Kreisausschuss zum Beschluss vorgelegt. Eine Befassung des Kreistages ist wegen der Fristsetzung im Beteiligungsverfahren, das am 09.12.2024 endet, nicht möglich.

Die geplante Verabschiedung des Regionalplans im Frühjahr 2025 sowie dessen Inkrafttreten sind insbesondere wegen der Entwicklung im Bereich der Windenergie im Kreis Warendorf von großer Bedeutung.

Die aktuelle Entwicklung ist charakterisiert durch eine in 2024 fortlaufend hohe Anzahl von rund 60 Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die zu rund 80 Prozent außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete des Regionalplanentwurfes liegen. Bereits mit den in 2023 und 2024 genehmigten und beantragten Windenergieanlagen wird der Kreis Warendorf seinen Anteil an den Ausbauzielen elektrische Leistung im Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Flächenanteile im Windenergieflächenbedarfsgesetz übererfüllen.

Hinzu kommen aktuell 80 Windenergieanlagen, für die seit Sommer 2024 ein Antrag auf

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid eingereicht wurde. Die Anzahl nimmt weiter zu. Alle Windenergieanlagen in Vorbescheidverfahren liegen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete des Regionalplanentwurfes. Ein positiver Vorbescheid bewirkt für mindestens zwei Jahre eine Bindungswirkung für die gestellten Fragen, die in einem anschließenden Genehmigungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Vorbescheide werden beantragt, um Standorte für Windenergieanlagen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplanes hinaus abzusichern. Für wie viele dieser Windenergieanlagen ein Genehmigungsantrag gestellt wird und wie viele genehmigt bzw. später errichtet werden, wird von wirtschaftlichen, fachrechtlichen und eigentumsrechtlichen Faktoren abhängen.

Darauf hinzuweisen ist, dass zur Steuerung von Windenergie im Regionalplan dringend weitere bundesrechtliche Regelungen erforderlich werden könnten. Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Mit Inkrafttreten des Regionalplans und Feststellung des Flächenbeitragswertes tritt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete eine neue Rechtsfolge ein. Diese Anlagen sind ab diesem Zeitpunkt als sonstige Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Das OVG NRW hat in einer aktuellen Eilentscheidung gegen die Zurückstellung eines Genehmigungsantrages einer Windenergie bereits ausgeführt, dass unter Wertung des § 2 Erneuerbares-Energien-Gesetze wohl nicht einmal regelmäßig zum Ergebnis zu kommen sei, dass eine Windenergieanlage als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig wäre. Sollte sich diese Bewertung verwaltungsgerichtlich durchsetzen, würde ohne eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine regionalplanerische Steuerung der Windenergie bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet faktisch ins Leere laufen.

Anlagen:
Stellungnahme des Kreises zum Regionalplan

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat